

ABÄNDERUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Gaál, Prähauser
und GenossInnen**

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Militärbefugnisgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 – WRÄG 2005) (949 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (955 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel genannte Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Z 16 lautet § 60 Abs. 2c:

"(2c) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 3, zum 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes und zu den §§ 37 bis 40, zu § 48a sowie zu § 62, § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 7, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 6, der 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes und die §§ 37 bis 40, jeweils samt Überschrift, § 41 Abs. 3, § 48a samt Überschrift, § 54, § 55 Abs. 3 sowie § 61 Abs. 24, 28, 29 und 30, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

2. In Art. 1 Z 16 lautet § 60 Abs. 2d:

"(2d) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 20 und § 21, § 19 Abs. 1, die §§ 20 und 21, jeweils samt Überschrift, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 5, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 41 Abs. 8 sowie § 61 Abs. 2, 3 und 25 bis 27, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft."

3. In Art. 1 Z 17 lautet § 60 Abs. 8:

"(8) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 tritt § 61 Abs. 1 außer Kraft."

4. In Art.1 Z19 wird in der Novellierungsanordnung die Zahl "29" durch die Zahl "30" und werden in §61 die Abs. 25 bis 29 durch folgende Abs.25, 26, 27, 28, 29 und 30 ersetzt:

"(25) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2006 rechtswirksam zum Grundwehrdienst oder zu einer Truppenübung oder Kaderübung mit einem Entlassungstermin nach Ablauf des 31. Dezember 2005 einberufen wurden, sind bis zur Beendigung des jeweiligen Präsenzdienstes die §§ 20 und 21 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

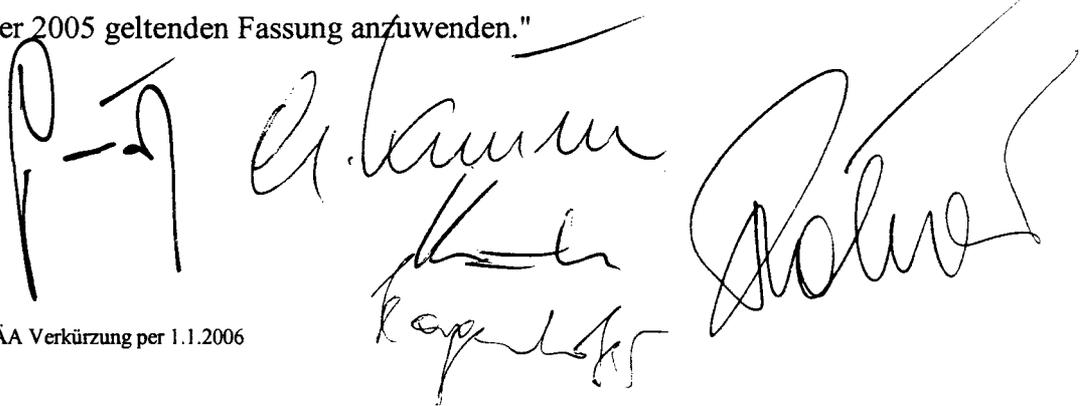
(26) Wehrpflichtige, die nach § 21 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltenden Fassung zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet waren, sind ab 1. Jänner 2006 zur Leistung von Milizübungen im selben zeitlichen Ausmaß verpflichtet. Bei Wehrpflichtigen, die zu diesem Zeitpunkt auch zur Leistung von Truppenübungen verpflichtet waren, erhöht sich die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen um die noch offenen Tage der Verpflichtung zu Truppenübungen.

(27) Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2006 zu einer Truppenübung oder Kaderübung rechtskräftig einberufen wurden und nicht zur Leistung von Milizübungen verpflichtet sind, treten unmittelbar in den Reservestand über.

(28) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 treten im §38 Abs.3 an die Stelle der Worte "vorbereitende Milizausbildung" die Worte "vorbereitende Kaderausbildung".

(29) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 sind in den Fällen des §38b Abs.4 die Bestimmungen des §20 Abs.1 fünfter und sechster Satz über die Dauer des Grundwehrdienstes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(30) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 sind in den Fällen des §38b Abs.6 die Bestimmungen des §21 Abs.3 und 4 über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen und die Einteilung zu einer vorbereitenden Kaderausbildung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden."



Begründung:

Die gesetzliche Verkürzung des Grundwehrdienstes soll bereits mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten.